



An den Grossen Rat

24.5253.02

PD/P245253

Basel, 28. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024

Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend «Israelischer Marktstand erhält ein Kennzeichnungsverbot – ist Behördenwillkür im Spiel?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Basler Zeitung vom 5. Juni 2024 ist zu entnehmen, dass ein Foodtruck auf dem sogenannten „Schlemmer-Markt“ auf dem Marktplatz von der zuständigen Abteilung Messen und Märkte im Präsidialdepartement Auflagen in Bezug auf die Beschilderung und Beflaggung seines Standes erhalten hat. Ihm wurde untersagt, auf einer schwarzen Reklametafel eine israelische Flagge abzubilden und mit dem Slogan „Support Israel“ für seine hochwertigen israelischen Nahrungs- und Genussmittel zu werben. Die nun auf der Reklametafel verbotene israelische Flagge und auch der Slogan „Support Israel“, welcher auf seine Produkte hinweist, muss an seinen weiteren Standorten – Märkten in Riehen, Muttenz, Birsfelden oder Zürich – nicht überklebt werden und wurde dort vonseiten der Marktbetreiber nicht verboten. Gegenüber der Basler Zeitung machte der zuständige Leiter der Abteilung Messen und Märkte die gewagte Aussage, dass der Ausdruck „Support Israel“ eine politische Botschaft sei, die auf Werbeschildern abzudecken sei. In Bezug auf das gleichzeitig verhängte Verbot der Flagge gibt es zwischen ihm und dem Standbetreiber offensichtlich unterschiedliche Wahrnehmungen. Unabhängig der Richtigkeit dieser Aussage in Bezug auf die Flagge, lässt sich für den Unterzeichnenden nicht erkennen, was an der Botschaft „Support Israel“ politisch sein soll, wenn damit für Produkte aus Israel geworben wird. Dem Unterzeichnenden sind zudem weder in der Verordnung „betreffend Messen und Märkte in Basel“ noch in der vom Präsidialdepartement verfassten „Vorschrift Basler Stadtmarkt und Basler Schlemmermarkt für das Jahr 2024“ entsprechende Hinweise bekannt, dass eine solche Botschaft verboten sein soll – weder im Kontext einer allfällig damit verbundenen politischen Aussage noch generell. Es steht somit der Vorwurf von Behördenwillkür im Raum.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass dem Standbetreiber das Aufmalen einer Israel-Flagge und/oder die Aufschrift „Support Israel“ auf seiner Reklametafel verboten wurde?
 - a. Falls ja: Wo ist die entsprechend rechtliche Grundlage dieses Verbots festgehalten?
 - b. Falls ja: Was soll an der Israel-Flagge und/oder der Aufschrift „Support Israel“, welche sich auf die aus diesem Gebiet stammenden Produkte bezieht, eine politische Botschaft sein?
 - c. Falls nein: Handelt es sich damit aus Sicht des Regierungsrates nicht um Behördenwillkür?

- d. Falls nein: Kann der Standbetreiber künftig wieder eine israelische Flagge und/oder die Botschaft „Support Israel“ auf seiner Reklametafel, wie er das in allen anderen Städten und Gemeinden auch tun kann, wieder aufmalen?
2. Würde der Regierungsrat gleich handeln, wenn auf der Reklametafel oder an anderer Stelle auf dem Stand eines Marktfahrers beispielsweise eine LGBT-Flagge, der Slogan „Queers for Palestine“ aufgemalt wäre oder eine andere LGBT-freundliche Botschaft, welche auf Produkte hinweist und aus Sicht der Abteilung Messen und Märkte als „politisch“ aufgefasst werden könnte, aufgedruckt wäre?

Die Verwaltung vergibt auch Bewilligungen für den Verkauf von Olivenöl aus palästinensischen Gebieten. Diese Stände sind oft einseitig anti-israelisch und stehen in einem problematischen Kontext.

 3. Erachtet der Regierungsrat die Bewilligung solcher Stände angesichts der Einseitigkeit für richtig, wenn er gleichzeitig unproblematische Botschaften und Symbole auf Marktständen verbietet?
Joël Thüring»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Trifft es zu, dass dem Standbetreiber das Aufmalen einer Israel-Flagge und/oder die Aufschrift „Support Israel“ auf seiner Reklametafel verboten wurde?*
 - 1a) *Falls ja: Wo ist die entsprechend rechtliche Grundlage dieses Verbots festgehalten?*
 - 1b) *Falls ja: Was soll an der Israel-Flagge und/oder der Aufschrift „Support Israel“, welche sich auf die aus diesem Gebiet stammenden Produkte bezieht, eine politische Botschaft sein?*
 - 1c) *Falls nein: Handelt es sich damit aus Sicht des Regierungsrates nicht um Behördenswillkür?*

Das Betreiben eines Marktstandes auf einem öffentlichen Platz stellt eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes, also gesteigerten Gemeingebräuch, dar und ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) sowie nach der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320) und den darauf basierenden Vorschriften des Basler Stadtmarktes/Schlemmer-Marktes 2024 bewilligungspflichtig. Beim Anbringen von Plakaten oder anderen Aufschriften oder Stellern an oder neben den Ständen – sei es zu Werbe- oder anderen Zwecken – sind zudem die Vorschriften der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500) zu beachten. Daraus abgeleitet gilt die Praxis, dass das Anbringen einer Nationalflagge an einem Marktstand auch ohne Einholen einer schriftlichen Bewilligung möglich ist. Beim besagten Standbetreiber wurde lediglich die Aufschrift „Support Israel“ auf der Reklametafel nicht toleriert, das Aufmalen einer Israel-Flagge hingegen schon. Die Aufschrift „Support Israel“ kann nicht toleriert werden, da sie keine direkte Information über das Marktangebot oder die Preise enthält und angesichts des aktuellen Konflikts im Nahen Osten als politische Botschaft verstanden werden kann.

Das behördliche Verhalten steht somit im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und ist nicht willkürlich.

- 1d) *Falls nein: Kann der Standbetreiber künftig wieder eine israelische Flagge und/oder die Botschaft „Support Israel“ auf seiner Reklametafel, wie er das in allen anderen Städten und Gemeinden auch tun kann, wieder aufmalen?*

Der Standbetreiber kann seine israelische Flagge und seine Reklametafel auch künftig auf dem Basler Schlemmer-Markt aufstellen. Auf den Zusatz „Support Israel“ muss er hingegen verzichten.

2. *Würde der Regierungsrat gleich handeln, wenn auf der Reklametafel oder an anderer Stelle auf dem Stand eines Marktfahrers beispielsweise eine LGBT-Flagge, der Slogan „Queers for Palestine“ aufgemalt wäre oder eine andere LGBT-freundliche Botschaft, welche auf Produkte hinweist und aus Sicht der Abteilung Messen und Märkte als „politisch“ aufgefasst werden könnte, aufgedruckt wäre?*

Jeder Einzelfall ist konkret zu prüfen, so auch der Fall des Anbringens einer LGBT-Flagge an einem Stadtmarktstand. Prinzipiell ist der Markt kein Ort für politische Botschaften, egal welcher Couleur. Alle werden gleichbehandelt.

3. *Die Verwaltung vergibt auch Bewilligungen für den Verkauf von Olivenöl aus palästinensischen Gebieten. Diese Stände sind oft einseitig anti-israelisch und stehen in einem problematischen Kontext. Erachtet der Regierungsrat die Bewilligung solcher Stände angesichts der Einseitigkeit für richtig, wenn er gleichzeitig unproblematische Botschaften und Symbole auf Marktständen verbietet?*

Aktuell ist auf Allmend keine Bewilligung für den Verkauf von Olivenöl aus palästinensischen Gebieten erteilt. Der Basler Stadtmarkt zeichnet sich durch Vielseitigkeit aus. So sollen, nebst dem Fokus «Frischenwarenmarkt», gerade auf dem Schlemmer-Markt auch Produkte verschiedener Produktionsarten und Nationalitäten angeboten werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin